



---

Regierungsrat

Luzern, 26. Mai 2020

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 221**

Nummer: P 221  
Eröffnet: 18.05.2020 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 26.05.2020 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 558

**Postulat Ledergerber Michael und Mit. über den Gebührenexzess der Luzerner Kantonalbank und die Nichteinhaltung der Ziele in der Eignerstrategie 2017**

Nach § 1 Absatz 1 Umwandlungsgesetz ist die LUKB ein privates Unternehmen in Form einer Aktiengesellschaft im Sinn von Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (SR Nr. 220). Sie untersteht den allgemeinen Bestimmungen im Gesellschaftsrecht (Art. 620 ff. OR) und zusätzlich insbesondere der Bankenregulierung in der Schweiz sowie den Vorschriften, die für an der SIX Swiss Exchange kotierte Unternehmen zur Anwendung kommen. Der Kanton übt seine Aktionärsrechte im Rahmen der aktienrechtlichen und statutarischen Vorgaben und im Rahmen der Eignerstrategie aus.

In der Eignerstrategie 2017 des Kantons Luzern als Mehrheitsaktionär der Luzerner Kantonalbank AG (LUKB) vom 27. Juni 2017 haben wir unsere Erwartungen für die strategische Entwicklung der Bank formuliert. Die Behandlung von Bankkunden und das Erheben von Gebühren für Bankdienstleistungen ist Sache der Geschäftsleitung der LUKB und nicht Aufgabe der Aktionäre, somit auch nicht Sache des Kantons.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund der heutigen Zinssituation. Auch andere Finanzinstitute verlangen von Kundinnen und Kunden vermehrt Gebühren, um ihre Kosten decken zu können, so auch die LUKB. Wir bezweifeln grundsätzlich, dass mit diesem Vorgehen die Bedürfnisse der Bevölkerung tangiert werden. Dies insbesondere auch unter der Berücksichtigung der Höhe der erhobenen Gebühren, die wir als moderat erachten. Die LUKB verrechnet nicht die höchsten Gebühren. Sie befindet sich im Mittelfeld, wie regelmässige, auch öffentlich zugängliche Vergleiche zeigen.

Unser Interesse gilt einer auch in Zukunft prosperierenden und sicheren Bank, die ihren Forderungen jederzeit nachkommen kann.

Der Kanton verzichtet darauf, sich in die operative Geschäftsführung der LUKB einzumischen. Wir beantragen, das Postulat abzulehnen.